

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 25 Wahlbekanntmachung zur stattfindenden Kommunalwahl und Integrationsratswahl am 14.09.2025 und ggf. Stichwahl am 28.09.2025

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

5

**Wahlbekanntmachung
zur stattfindenden Kommunalwahl und Integrationsratswahl am 14.09.2025
und ggf. Stichwahl am 28.09.2025**

1. Am 14.09.2025 finden gleichzeitig die Wahlen
- zur Vertretung des Rheinisch-Bergischen Kreises,
 - zur/zum Landrät*in des Rheinisch-Bergischen Kreises,
 - zur Vertretung der Stadt Leichlingen (Rheinland),
 - zum Bürgermeister der Stadt Leichlingen (Rheinland) sowie
 - zum Integrationsrat der Stadt Leichlingen (Rheinland) statt.

Eine evtl. Stichwahl findet am 28.09.2025 statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Leichlingen (Rheinland) ist in 16 Wahlbezirke eingeteilt.

In den gemeinsamen Wahlbenachrichtigungen auf weißem Papier, die den Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Stimmbezirk (Wahlraum) angegeben, in dem die*der Wahlberechtigte wählen darf. Die Wahlbenachrichtigungen für die Integrationsratswahl enthalten ebenso diese Angaben und wurden auf gelbem Papier gedruckt.

Die Briefwahlvorstände (16 für die Kommunalwahlen und 1 für die Integrationsratswahl) treten zur Vorbereitung und ggfls. Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr für die Kommunalwahlen bzw. für den Integrationsrat im Rathaus der Stadt Leichlingen, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen zusammen.

Folgende Aufteilung der Wahlbezirke und Wahllokalzuordnungen in 42799 Leichlingen (Rheinland) ergibt sich für die 16 Bezirke:

Kreiswahlbezirk	Wahlbezirk/ Stimmbezirk	Wahllokaladresse
Leichlingen 1/15	001	Geschäftsstelle Rhein.Schützenbund Am Förstchensbusch 2b
	002	Kindergarten Förstchen Fliederweg 1
	003	Toscana Halle Opladener Str. 2
	004	Städt.Bauhof Stockberg 27
	005	Schule Uferstraße Uferstr. 13
Leichlingen 2/16	006	Fahrschule Urban & Klöckner Im Brückerfeld 15
	007	Altenzentrum Hasensprungmühle Hasensprung 5
	008	Stadtbücherei Am Büscherhof 1

	009	Kinder/Jugenddorf St. Heribert Landrat-Trimborn-Str. 66
	010	Schule Kirchstraße Kirchstr. 29
	011	Realschule Am Hammer Am Hammer 1
Leichlingen 3/17	012	Schule Bennert Oberschmitte 11
	013	Diakoniewerk Weltersbach Weltersbach 9
	014	Sängerheim Herscheid Herscheid 8
	015	Bürgerbegegnungsstätte Schulweg 45
	016	Martin-Buber-Schule Kuhlenweg 29

Nähere Informationen über die Wahlräume gibt das Wahlamt unter 02175/992-456.

3. Jede*r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie*er eingetragen ist.

Die Wähler sollen ihre Wahlbenachrichtigung und müssen ihren amtlichen Personalausweis – Unionsbürger*innen einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitbringen. Die Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen soll bei der Wahl nicht abgegeben werden, da Sie auch für eine eventuelle Stichwahl benötigt wird.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede*r Wähler*in erhält bei Betreten des Wahlraums *je nach Berechtigung* folgende Stimmzettel:

- a) Einen roten Stimmzettel für die Landratswahl
- b) einen grauen Stimmzettel für die Kreistagswahl
- c) einen blauen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- d) einen grünen Stimmzettel für die Ratswahl
- e) einen gelben Stimmzettel für die Integrationsratswahl.

Jede*r Wähler*in hat jeweils eine Stimme.

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen enthalten, bis auf den des Bürgermeisters der Stadt Leichlingen (Rheinland), neben der Nummer, dem Namen der*des Kandidatin*Kandidaten und der Angabe der Partei bzw. Wählervereinigung, auch die ersten drei Bewerber*innen der Reserveliste. Die Stimmzettel für die Integrationsratswahl enthalten einen Listenwahlvorschlag.

Die*der Wähler*in gibt ihre*seine Stimme in der Weise ab, dass sie*er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der*dem Wähler*in in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre*seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Ein*e Wähler*in, die*der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer*seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung darf sich jedoch nur auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer

vom/von der Wähler*in selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränken. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der*des Wählerin*Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler*innen, die einen weißen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl
 - a. durch Stimmabgabe nur in dem Wahlbezirk teilnehmen, für den der Wahlschein ausgestellt ist oder
 - b. durch Briefwahl teilnehmen.

Wähler*innen, die einen gelben Wahlschein für die Integrationsratswahl haben, können an der Wahl wie oben erläutert, jedoch in jedem Stimmbezirk sowie durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlamt der Stadt amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen. Die Wahlbriefe mit den jeweiligen Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den jeweils unterschriebenen Wahlscheinen müssen so rechtzeitig dem Wahlamt der Stadt Leichlingen (Rheinland) übersandt werden, dass der rote Wahlbrief für die Kommunalwahlen und/oder der gelbe Wahlbrief für die Integrationsratswahl dort am Wahltag bis spätestens **16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch im Wahlamt der Stadt Leichlingen (Rheinland), Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen (Rheinland), abgegeben werden (Seiteneingang Untergeschoss).

Anträge auf Briefwahl können über die Homepage der Stadt Leichlingen (Rheinland) www.leichlingen.de oder durch E-Mail an wahlamt@leichlingen.de unter Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums gestellt werden.

6. Jede*r Wahlberechtigte kann ihr*sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Gleiches gilt für denjenigen*diejenige, der*die im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des*der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Leichlingen, den 08. September 2025

Im Auftrag

gez. Gröne